

**Ordnung über die Entscheidungszuständigkeiten  
der Ausschüsse und des Bürgermeisters der Stadt Straelen  
25. Februar 2010  
(Zuständigkeitsordnung)**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380/SGV NRW 2023) und 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Straelen hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 25. Februar 2010 folgende Ordnung über die Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters der Stadt Straelen (Zuständigkeitsordnung) erlassen.

1. Änderung vom 02.10.2014, in Kraft getreten am 03.10.2014
2. Änderung vom 17.03.2016, in Kraft getreten am 18.03.2016
3. Änderung vom 29.09.2016, in Kraft getreten am 30.09.2016
4. Änderung vom 05.10.2017, in Kraft getreten am 06.10.2017
- 5.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt Straelen zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen obliegenden Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere dann Gebrauch machen, wenn hierdurch eine Vereinfachung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.
- (3) Die Ausschüsse sowie der Bürgermeister entscheiden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen ob bestimmte Einzelangelegenheiten dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Fraktionsanträge an den Rat werden vor einer abschließenden Beratung im Rat im jeweils gemäß den nachfolgenden Vorschriften zuständigen Fachausschuss vorberaten, sofern nicht eine besondere Dringlichkeit eine unmittelbare Beratung im Rat erfordert.

**§ 2  
Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Durch die Gemeindeordnung zugewiesene Aufgaben:
  - a) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW).
  - b) Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).
  - c) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Ausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 Satz 1 GO NRW)
  - d) Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

(2) Übertragene Aufgaben

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für sämtliche Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Fachausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist.

Insbesondere ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vergabe städtischer Aufträge im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel bei Beträgen ab 80.000,00 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Diese Regelung gilt auch für die Vergabe von Aufträgen, die sowohl den Ausbau von Straßen als auch den Ausbau von Abwasserbeseitigungs-Anlagen zum Inhalt haben. Auftragsvergaben mit einem Auftragsvolumen von 25.000,00 EURO bis 80.000,00 EURO sind dem Ausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- b) Stundung von Geldforderungen ab einem Betrag von 25.000,00 EURO.
- c) Niederschlagung von Geldforderungen ab 10.000,00 EURO (ohne Nebenforderungen) – mit Ausnahme von Fällen, in denen rechtliche Gründe eine Beitreibung der Forderung unmöglich machen.
- d) Erlass von Geldforderungen ab 2.500,00 EURO (ohne Nebenforderungen).
- e) Verpachtung und Vermietung sowie Anpachtung mit einem Jahresbetrag bzw. einer Mietsumme ab 25.000,00 EURO im Einzelfall.
- f) Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß §§ 49ff. Landesbeamtengesetz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auszusprechen.
- g) Genehmigung von In- und Auslandsreisen des Bürgermeisters sowie der Ratsmitglieder. Eine allgemeine Genehmigung wird erteilt für:
  - aa) Alle Inlandsreisen sowie Auslandsreisen des Bürgermeisters
    1. im Rahmen der Städtepartnerschaft Bayon/Frankreich und Strzelin/Polen
    2. in die Beneluxstaaten
    3. zu Veranstaltungen des Rates der Gemeinden Europas
  - bb) Dienstreisen im Bereich des Landes Nordrhein- Westfalen von Ratsmitgliedern, die sich aus der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Straelen ergeben.
  - cc) Auslandsdienstreisen von Mitgliedern des Rates in die Beneluxstaaten.
- h) Für die Koordination im Rahmen des Prozesses „Lokale Agenda 21“
- i) Klageerhebung, Berufung und Revision vor sämtlichen Gerichten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ab einem Streitwert von 25.000,00 EURO.
- j) Personalangelegenheiten nach § 68 Ziffer 2 Landespersonalvertretungsgesetz (Entscheidung gem. § 66 Abs. 7 Satz 3 Landespersonalvertretungsgesetz über die von der Einigungsstelle in Mitbestimmungsangelegenheiten beschlossene Empfehlung).
- k) Abschließende Entscheidung über Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW.
- l) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Entscheidungen in Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann, sowie in Zweifelsfällen, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.
- m) Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten ab einem Betrag von 25.000,00 EURO bis zu einem Betrag von 130.000,00 EURO.

- n) Entscheidung über Zuschussanträge im Bereich der Förderung von Vereinen, Trägern der Wohlfahrtspflege und sonstigen Institutionen, sofern nicht der Ausschuss für Bürgerdienste zuständig ist.
- o) Entscheidung in Zweifelsfällen, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Bürgermeisters gehört.

### **§ 3**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm von der GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr.

### **§ 4**

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt ist zuständig für die Belange der räumlichen Planung und Entwicklung, des Bauwesens und Denkmalschutzes, der Verkehrsflächen und –anlagen, der Straßenreinigung, der Natur- und Landschaftspflege, den Bau und die Unterhaltung der städtischen Gebäude sowie des Umweltschutzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist.

Insbesondere ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Erteilung des Einvernehmens der Stadt gem. § 36 BauGB bei
  - a) § 31 BauGB, wenn die Grundzüge der Planung erheblich berührt werden,
  - b) § 33 BauGB, wenn die Grundzüge der Planung erheblich berührt werden,
  - c) § 34 BauGB, wenn die Siedlungsstruktur erheblich berührt wird,
  - d) § 35 BauGB, wenn die Grundzüge der Planung erheblich berührt werden.
2. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB.
3. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
4. Erteilung des Einvernehmens der Stadt über Abweichungen grundsätzlicher Bedeutung von den Vorschriften nach der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern vom 11. August 2005.
5. Festlegung des Jahresthemas zur Verleihung des Umwelt- und Naturschutzpreises nach den Richtlinien zur Verleihung des Umwelt- und Naturschutzpreises vom 13. Juni 1985.
6. Vorberatung der jeweiligen Produktbereiche im Rahmen der Haushaltsberatungen

### **§ 5**

#### **Ausschuss für Bürgerdienste**

Der Ausschuss für Bürgerdienste ist zuständig für die Bereiche Sicherheit und Ordnung, Schulträgeraufgaben, Soziale Leistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Seniorenangelegenheiten, Sportförderung sowie für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Insbesondere ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über alle Differenzen, die sich zwischen Benutzern der Sporteinrichtungen und dem Bürgermeister ergeben.
2. Entscheidung über Zuschussanträge im Rahmen der Leitlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Straelen.
3. Entscheidung über Differenzen, die sich zwischen Benutzern der städtischen Schulgebäude und dem Bürgermeister ergeben.
4. Vorberatung der jeweiligen Produktbereiche im Rahmen der Etatberatungen.

## **§ 6 Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss prüft ausschließlich die Durchführung der Wahl und die ordnungsgemäße Feststellung der Wahlergebnisse.

## **§ 7 Betriebsausschuss**

Nach § 5 der Betriebssatzung für den Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen und nach § 5 der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Straelen entscheidet der Betriebsausschuss in folgenden Angelegenheiten:

1. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe i GO NRW der Rat zuständig ist.
2. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 80.000,00 EURO übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Außerdem ausgenommen sind die Auftragsvergaben, die sowohl den Straßenausbau als auch den Ausbau von Abwasserbeseitigungsanlagen zum Inhalt haben. Hier entscheidet entsprechend der Zuständigkeitsordnung entweder der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bürgermeister.  
Auftragsvergaben mit einem Auftragsvolumen von 25.000,00 EURO bis 80.000,00 EURO sind dem Ausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigen.
4. Niederschlagung von Forderungen, wenn sie 5.000,00 EURO (ohne Nebenforderungen) übersteigen - in Ausnahme von Fällen, in denen rechtliche Gründe eine Beitreibung der Forderung unmöglich machen.
5. Erlass von Forderungen, wenn sie 2.500,00 EURO (ohne Nebenforderungen) übersteigen.
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO NRW.
7. Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 EigVO NRW.
8. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
9. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden der Betriebsausschuss entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

## **§ 8 Wahlausschuss**

Der nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW zu bildende Wahlausschuss nimmt die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wahr.

## **§ 9 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus ist zuständig für die Belange im Bereich der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings, des Tourismus und von Veranstaltungen und Heimatpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist.

Insbesondere ist es seine Aufgabe, die Ziele und Rahmenbedingungen für diese Bereiche festzulegen. Außerdem ist er für die Vorberatung der jeweiligen Produktbereiche im Rahmen der Haushaltsberatungen zuständig.

**§ 10**  
**Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) In allen unter den Schwellenwerten liegenden Fällen überträgt der Rat der Stadt Straelen die Zuständigkeit auf den Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung bzw. im Wirtschaftsplan des Versorgungs- und Verkehrsbetriebes oder des Abwasserbetriebes festgesetzten Gesamtbetrages.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.